

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik Vom 3. Juni 2004

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. August 2004	Nr. 26
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
...	
Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik. Vom 3. Juni 2004	437

Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten II und III der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (UG – Universitätsgesetz) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003, folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Gliederung des Studiums

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Diplomstudiengang Mechatronik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Diplomprüfung beträgt im Vollzeitstudium zehn Semester, im Teilzeitstudium bis zu fünfzehn Semester.
- (4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika. Lehrveranstaltungen erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Prüfungsleistungen werden erbracht durch den studienbegleitenden Erwerb von Leistungspunkten.

§ 2

Berufspraktische Tätigkeit

(1) In das Studium eingeordnet ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 18 Wochen, davon mindestens 6 Wochen Grundpraxis und mindestens 8 Wochen Fachpraxis. Es wird empfohlen, die Grundpraxis vor Beginn des Studiums abzuleisten. Die näheren Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit, auch über die Anrechnung von Praxiszeiten, z.B. im Rahmen des Wehr- oder Zivildienstes, sind in den von der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten II und III erlassenen Richtlinien enthalten.

(2) Die Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit ist nach § 13 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung nachzuweisen.

(3) Zuständig für Angelegenheiten der berufspraktischen Tätigkeit ist der / die von den Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten II und III hierzu bestellte Beauftragte.

II. Erster Studienabschnitt

§ 3

Lehrveranstaltungen und Fachgebiete

(1) Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studium Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 151,5 Leistungspunkten.

(2) Davon entfallen in benoteten bzw. unbenoteten Leistungspunkten (BLP bzw. ULP) und mit der Anzahl an Semesterwochenstunden (SWS) – auf Vorlesungen (V), Übungen (Ü) und Praktika (P) der verschiedenen Fachgebiete:

1. Lehrveranstaltungen aus Mathematik und Naturwissenschaften

a. Höhere Mathematik I	9,0 BLP,	V4 Ü2,
b. Höhere Mathematik II	9,0 BLP,	V4 Ü2,
c. Höhere Mathematik III	9,0 BLP,	V4 Ü2,
d. Höhere Mathematik IV	4,5 BLP,	V2 Ü1,
e. Physik für Ingenieure I	4,5 BLP,	V2 Ü1,
f. Physik für Ingenieure II	4,5 BLP,	V2 Ü1,
g. Chemie für Ingenieure	4,5 BLP,	V3 Ü0,

2. Lehrveranstaltungen aus ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern:

a. Informatik für Ingenieure	7,5 ULP,	V3 Ü2,
b. Technische Mechanik I	6,0 BLP,	V3 Ü1,
c. Technische Mechanik II	6,0 BLP,	V3 Ü1,
d. Technische Mechanik III	6,0 BLP,	V3 Ü1,
e. Grundlagen der Thermodynamik	6,0 BLP,	V2 Ü2,
f. Messtechnik I	4,5 BLP,	V2 Ü1,
g. Messtechnik II	4,5 BLP,	V2 Ü1,
h. Struktur und Eigenschaften von Werkstoffen	6,0 BLP,	V3 Ü1,
i. Werkstoffkunde und -technologie	1,5 BLP,	V1 Ü0,
j. Einführung Konstruktion und Fertigung	4,5 ULP,	V2 Ü1,
k. Grundlagen der Elektrotechnik I	4,5 BLP,	V2 Ü1,
l. Grundlagen der Elektrotechnik II	4,5 BLP,	V2 Ü1,

3. Lehrveranstaltungen aus dem Orientierungsfach Mechatronik:

a. Grundpraktikum Elektrotechnik	3,0 ULP,	P2,
b. Signalverarbeitung	4,5 BLP,	V2 Ü1,
c. Mechatronische Elemente und Systeme I	6,0 ULP,	V2 Ü2,
d. Mechatronische Elemente und Systeme II	6,0 BLP,	V2 Ü2,
e. Mechatronisches Projekt	3,0 ULP,	V0 Ü2,
f. Elektronik I	4,5 BLP,	V2 Ü1,
g. Elektronik II	4,5 BLP,	V2 Ü1,
h. Praktikum Elektronik	3,0 ULP,	P2,
i. Theoretische Elektrotechnik I	4,5 BLP,	V2 Ü1,

4. Lehrveranstaltungen aus nicht-technischen Fächern:

a. Kommunikation und soziale Kompetenz	3,0 ULP,	V2 Ü0,
b. Unternehmen zwischen Markt und Gesellschaft	3,0 ULP,	V2 Ü0.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Sie werden mindestens einmal in jedem Studienjahr angeboten.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4

Lehrveranstaltungen und Fachgebiete

(1) Der Studiengang Mechatronik umfasst im zweiten Studienabschnitt die Vertiefungsrichtungen

Produktions- und Automatisierungstechnik,

Mikrosystemtechnik sowie

Modellierung und Simulation,

von denen eine auszuwählen ist.

(2) Im zweiten Studienabschnitt umfasst das Studium Lehrveranstaltungen im Gesamtfumfang von mindestens 120 LP sowie eine Studienarbeit mit 15 LP und eine Diplomarbeit mit 30 LP. Die Studienarbeit ist studienbegleitend während etwa 450 Stunden in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate entsprechend einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

(3) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen aus allgemeinen Pflichtfächern,
2. Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung,
3. Lehrveranstaltungen aus Wahlpflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung,
4. Praktika zu Pflicht-, Vertiefungspflicht- oder Wahlpflichtfächern,
5. Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern.

(4) Von den Lehrveranstaltungen aus allgemeinen Pflichtfächern nach Absatz 3 Nr. 1 entfallen – in benoteten Leistungspunkten (LP) und mit der Anzahl an Semesterwochenstunden – auf Vorlesungen (V) und Übungen (Ü):

a. Systemtheorie und Regelungstechnik I	4,5 LP,	2V 1Ü,
b. Systemtheorie und Regelungstechnik II	4,5 LP,	2V 1Ü,
c. Feldtheorie I (Kontinuumsmechanik)	4,5 LP,	2V 1Ü,
d. Feldtheorie II (Elektromagnetische Feldsimulation I)	4,5 LP,	2V 1Ü,
e. Fertigungstechnik I (Technologien des Maschinenbaus)	3,0 LP,	2V 0Ü,
f. Fertigungstechnik II (Mikromechanik I)	4,5 LP,	2V 1Ü.

(5) Von den Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung nach Absatz 3 Nr. 2 entfallen – in benoteten Leistungspunkten (LP) und mit der Anzahl an Semesterwochenstunden – auf Vorlesungen (V) und Übungen (Ü):

Vertiefungsrichtung Produktions- und Automatisierungstechnik:

a. Höhere Konstruktionslehre	4,5 LP,	2V 1Ü,
b. Produktionssystematik	6,0 LP,	4V 0Ü,
c. Grundlagen der technischen Produktionsplanung I	4,5 LP,	2V 1Ü,
d. Spanende und abtragende Fertigungsverfahren	3,0 LP,	2V 0Ü,
e. Prozessautomatisierung I	4,5 LP,	2V 1Ü,
f. Prozessautomatisierung II	4,5 LP,	2V 1Ü,
g. Mikroelektronik II	4,5 LP,	2V 1Ü,
h. Digitale Signalverarbeitung	4,5 LP,	2V 1Ü.

Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnik:

a. Mikroelektronik I	4,5 LP,	2V 1Ü,
b. Mikroelektronik II	4,5 LP,	2V 1Ü,
c. Mikromechanik II	4,5 LP,	2V 1Ü,
d. Messtechnik III	4,5 LP,	2V 1Ü,
e. Mikrosensorik	4,5 LP,	2V 1Ü,
f. Aufbau- und Verbindungstechnik	4,5 LP,	2V 1Ü,
g. Werkstoffe der Elektrotechnik I	4,5 LP,	2V 1Ü,
h. Werkstoffe der Elektrotechnik II	4,5 LP,	2V 1Ü.

Vertiefungsrichtung Modellierung und Simulation:

a. Theoretische Elektrotechnik II	4,5 LP,	2V 1Ü,
b. Elektromagnetische Feldsimulation II	4,5 LP,	2V 1Ü,
c. Nichtlineare Systeme I	4,5 LP,	2V 1Ü,
d. Analytische Mechanik	3,0 LP,	2V 0Ü,
e. Fluidmechanik	3,0 LP,	2V 0Ü,
f. Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme I	3,0 LP,	2V 0Ü,
g. Prozessautomatisierung I	4,5 LP,	2V 1Ü,
h. Prozessautomatisierung II	4,5 LP,	2V 1Ü,
i. Digitale Signalverarbeitung	4,5 LP,	2V 1Ü.

(6) Die Kataloge von Lehrveranstaltungen aus Wahlpflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung nach Absatz 3 Nr. 3 gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt. Insgesamt sind mindestens 28,5 Leistungspunkte zu erwerben, davon mindestens 15 benotet.

(7) Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern nach Absatz 3 Nr. 5 sind Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen oder Seminare aus dem gesamten Lehrangebot der Universität. Insgesamt sind mindestens 12 unbenotete Leistungspunkte zu erwerben.

(8) Aus Praktika zu Pflicht-, Vertiefungspflicht- oder Wahlpflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung (Absatz 3 Nr. 5) sind insgesamt mindestens 18 unbenotete Leistungspunkte zu erwerben.

(9) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal in jedem Studienjahr angeboten.

(10) Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5

Wechsel des Studiengangs

Studierende, die im Rahmen des Integrierten Grundstudiums Ingenieurwissenschaften der Universität des Saarlandes die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaft abgelegt haben, müssen bis zum Beginn der Diplomarbeit die Hälfte der Leistungspunkte aus dem Orientierungsfach Mechatronik nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 zusätzlich erwerben. Erforderlich sind:

a. Signalverarbeitung	4,5 BLP,	V2 Ü1,
b. Mechatronische Elemente und Systeme I	6,0 ULP,	V2 Ü2,
c. Elektronik I oder Elektronik II	4,5 BLP,	V2 Ü1,
d. Theoretische Elektrotechnik I	4,5 BLP,	V2 Ü1.

IV. Studienplan

§ 6

Studienplan

(1) Die Dekane der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten II und III erstellen auf der Grundlage dieser Ordnung einen Studienplan, der in geeigneter Form bekannt gegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und eine Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

(3) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium in einem Wintersemester begonnen wird und in jedem Wintersemester begonnen werden kann.

V. Schlussbestimmung

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Studienordnungen für die Diplomstudiengänge System- und Elektrotechnik vom 25. Mai 2000 (Dienstbl. S. 344) und Produktionstechnik vom 15. Juni 2000 (Dienstbl S. 246).

(2) Sie ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit dem Studium der Mechatronik beginnen oder die Diplomvorprüfung im Studiengang System- und Elektrotechnik beziehungsweise im Studiengang Produktionstechnik bestehen.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in einem Studienabschnitt des Studiengangs System- und Elektrotechnik oder des Studiengangs Produktionstechnik eingeschrieben sind, gilt die jeweilige Studienordnung fort, längstens jedoch für drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(4) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Absatz 3 nach der neuen Studienordnung studieren.

(5) Die nach den bisherigen Studienordnungen im Studiengang System- und Elektrotechnik oder im Studiengang Produktionstechnik der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet.

Saarbrücken, 3. August 2004

Die Universitätspräsidentin
in Vertretung
Prof. Dr. Peter Falkai
(Vizepräsident für Lehre und Studium)

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. September 2007	Nr. 50
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den
Diplomstudiengang Mechatronik. Vom 31. Mai 2007..... 800

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik

Vom 31. Mai 2007

Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten II und III der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik vom 3. Juni 2004 (Dienstbl. S. 437) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Diplomprüfung beträgt im Vollzeitstudium zehn Semester, im Teilzeitstudium bis zu fünfzehn Semester. In dem gemeinsam mit der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis durchgeführten integrierten binationalen Studiengang auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 31. Mai 2007 beträgt die Regelstudienzeit 11 Semester.“

2. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges gilt die berufspraktische Tätigkeit durch die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit in der Industrie („stage de deuxième année“, „stage industriel“) als erbracht.“

3. § 4 erhält die Überschrift: „Lehrveranstaltungen und Fachgebiete im nationalen Studiengang“.

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„(1) Alle Studierenden des integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik beginnen den gemeinsamen Teil des Studiums an der

ENSIAME im 5. Fachsemester und studieren dort bis zum Ende des 8. Fachsemesters.

(2) Eingebettet in die Studienperiode nach Absatz 1 wird im 7. Fachsemester eine Projektarbeit in der Industrie durchgeführt, die an der ENSIAME als „stage de deuxième année“ und an der Universität des Saarlandes als Studienarbeit (15 unbenotete Leistungspunkte) und als berufspraktische Tätigkeit (§ 2 Abs. 4) anerkannt wird. Studierende aus Deutschland müssen diese Projektarbeit in einem französischsprachigen Land und Studierende aus Frankreich in einem deutschsprachigen Land durchführen. Die Projektarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen.

(3) Im 9. und 10. Fachsemester setzen alle Studierenden ihr Studium an der Universität des Saarlandes fort.

(4) Das integrierte binationale Studium der Mechatronik endet mit einer Abschlussarbeit, die an der Universität des Saarlandes als Diplomarbeit und in Frankreich als „stage de fin d'étude“ anerkannt wird. Die Abschlussarbeit kann wahlweise unter der Betreuung der Universität des Saarlandes oder unter der Betreuung der ENSIAME angefertigt werden. Die Abschlussarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht einschließlich einer Zusammenfassung der Inhalte in Deutsch und Französisch sowie mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen.

(5) Im zweiten Studienabschnitt umfasst das integrierte binationale Studium der Mechatronik Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 150 LP sowie eine Studienarbeit mit 15 LP und eine Diplomarbeit mit 30 LP.

(6) Im 9. und 10. Fachsemester umfasst der gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführte integrierte binationale Studiengang der Mechatronik die Vertiefungsrichtungen

- Produktions- und Automatisierungstechnik,
- Mikrosystemtechnik sowie
- Modellierung und Simulation,

von denen eine auszuwählen ist.

(7) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen aus allgemeinen Pflichtfächern an der ENSIAME,
2. Lehrveranstaltungen aus allgemeinen Pflichtfächern an der Universität des Saarlandes,

3. Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung,
4. Lehrveranstaltungen aus Wahlpflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung,
5. Praktika zu Pflicht-, Vertiefungspflicht- oder Wahlpflichtfächern.

(8) Die Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 7 Nr. 1 werden zwischen den Partneruniversitäten inhaltlich abgestimmt und haben einen Umfang von insgesamt 90 benoteten Leistungspunkten.

(9) Von den Lehrveranstaltungen aus allgemeinen Pflichtfächern nach Absatz 7 Nr. 2 entfallen – in benoteten Leistungspunkten (LP) und mit der Anzahl an Semesterwochenstunden – auf Vorlesungen (V) und Übungen (Ü):

- | | |
|---|----------------|
| a) Feldtheorie I (Kontinuumsmechanik) | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| b) Feldtheorie II (Elektromagnetische Feldsimulation I) | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| c) Fertigungstechnik II (Mikromechanik I) | 4,5 LP, 2V 1Ü. |

(10) Aus den Lehrveranstaltungen zu Pflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung nach Absatz 7 Nr. 3 müssen mindestens 22,5 benotete Leistungspunkte erworben werden. In den Vertiefungsrichtungen gelten die folgenden Kataloge:

Vertiefungsrichtung Produktions- und Automatisierungstechnik:

- | | |
|--|----------------|
| a) Höhere Konstruktionslehre | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| b) Produktionssystematik | 6,0 LP, 4V 0Ü, |
| c) Grundlagen der technischen Produktionsplanung I | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| d) Spanende und abtragende Fertigungsverfahren | 3,0 LP, 2V 0Ü, |
| e) Prozessautomatisierung I | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| f) Prozessautomatisierung II | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| g) Mikroelektronik II | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| h) Digitale Signalverarbeitung | 4,5 LP, 2V 1Ü. |

Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnik:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) Mikroelektronik I | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| b) Mikroelektronik II | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| c) Mikromechanik II | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| d) Messtechnik III | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| e) Mikrosensorik | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| f) Aufbau- und Verbindungstechnik | 4,5 LP, 2V 1Ü, |

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| g) Werkstoffe der Elektrotechnik I | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| h) Werkstoffe der Elektrotechnik II | 4,5 LP, 2V 1Ü. |

Vertiefungsrichtung Modellierung und Simulation:

- | | |
|---|----------------|
| a) Theoretische Elektrotechnik II | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| b) Elektromagnetische Feldsimulation II | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| c) Nichtlineare Systeme I | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| d) Analytische Mechanik | 3,0 LP, 2V 0Ü, |
| e) Fluidmechanik | 3,0 LP, 2V 0Ü, |
| f) Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme I | 3,0 LP, 2V 0Ü, |
| g) Prozessautomatisierung I | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| h) Prozessautomatisierung II | 4,5 LP, 2V 1Ü, |
| i) Digitale Signalverarbeitung | 4,5 LP, 2V 1Ü. |

(11) Die Kataloge von Lehrveranstaltungen aus Wahlpflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung nach Absatz 7 Nr. 4 gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt. Insgesamt sind mindestens 9 benotete Leistungspunkte zu erwerben.

(12) Aus Praktika zu Pflicht-, Vertiefungspflicht- oder Wahlpflichtfächern der gewählten Vertiefungsrichtung (Absatz 7 Nr. 5) sind insgesamt mindestens 12 unbenotete Leistungspunkte zu erwerben.

(13) Die in den Absätzen 9 und 10 genannten Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal in jedem Studienjahr angeboten.

(14) Lehrveranstaltungen nach Absatz 7 können auch in englischer Sprache angeboten werden.“

5. Die §§ 5 bis 7 werden die §§ 6 bis 8.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. August 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber